

Vergütungsvereinbarung

zwischen

Arndt & Urban Rechtsanwälte & Steuerberater PartG (AG Rostock PR 86) bzw. – bei Einzelbeauftragung – deren Partnern, Herrn RA Thomas Arndt, Herrn RA Malte Urban sowie Herrn RA/StB Thomas Anderleit,

- Kanzlei -

und

- Mandant -

1. Für die anwaltliche Tätigkeit der Kanzlei in der Angelegenheit

sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, ob gerichtlicher oder nichtgerichtlicher Art, wird anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Pauschalhonorar von

_____ EUR netto (in Worten: Euro netto _____)

vereinbart, fällig nach Rechnungslegung. Die Kanzlei kann jederzeit Vorschüsse bis zur Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Gesamtvergütung fordern

2. Wenn in einem gerichtlichen Verfahren die sich auf der Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes berechnete Vergütung höher ist als die vorstehend vereinbarte Vergütung, ist die gesetzliche Vergütung geschuldet. Erstreckt sich der Rechtsstreit über mehrere Instanzen oder Verfahrensabschnitte (z.B. Nichtzulassungsbeschwerde), so werden die einzelnen Instanzen und Verfahrensabschnitte gesondert erfasst und als eigenständige Abrechnungseinheiten abgerechnet.

3. Alle Auslagen wie Mehrwertsteuer, Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder und Schreibauslagen sind daneben gesondert zu bezahlen. Zu erstatten sind insbesondere auch die Kosten der zur Rechtsverfolgung erforderlichen oder sinnvollen Beauftragung von ausländischen und inländischen Korrespondenzanwälten, die in Absprache mit dem Mandanten eingeschaltet werden.

4. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honoraransprüche der Kanzlei an diese abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen. Die Kanzlei nimmt die vorstehende Abtretung hiermit an.

5. Der Mandant wird als Auftraggeber darauf hingewiesen, dass die von der Rechtsschutzversicherung geschuldete Vergütung auf die gesetzliche Vergütung nach dem RVG begrenzt ist. Die vorliegend vereinbarte Vergütung kann darüber hinausgehen, so dass der die gesetzliche Vergütung übersteigende Betrag nicht von der Rechtsschutzversicherung und auch nicht im Obsiegensfall vom Gegner getragen wird. Der Auftraggeber wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Rechtsschutzversicherung in Abhängigkeit vom individuellen Versicherungsvertrag verschiedene Risiken nicht abdeckt. Ob und inwieweit die Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet, ist rechtlich und tatsächlich das Risiko des Mandanten. Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss

6. Mit der Beendigung der Tätigkeit der Kanzlei, gleich aus welchem Grund, ist das Gesamthonorar oder, soweit ein Vorschuss geleistet wurde, der Restbetrag des Gesamthonorars fällig.

(Ort, Datum, Unterschrift Mandant)

(Ort, Datum, Unterschrift Kanzlei)